

# Die Entwicklung des Landeigentums in Nigeria unter besonderer Berücksichtigung des Waldes

**The development of land ownership in Nigeria with special reference to forest ownership**

von R.C. Mbakwe \*)

## 1 Einleitung

Nigeria ist mit einer Größe von 93,37 Mio. ha fast viermal so groß wie die Bundesrepublik Deutschland. Auf Grund von bedeutenden klimatischen, edaphischen und orographischen Unterschieden dieses Landes, das sich in der tropischen Zone vom Südrand der Sahara bis zum atlantischen Ozean erstreckt, haben sich unterschiedliche Waldtypen entwickelt. Maßgeblich sind die von Süden nach Norden abnehmenden Niederschläge von über 5000 mm/Jahr auf unter 500 mm/Jahr. Hauptanteil an der Waldfläche haben der Savannenwald, der Tieflandregenwald und der Sumpfwald, drei Waldtypen, von denen bekannt ist, daß sie durch menschliche Einwirkungen in kürzester Zeit irreversibel vernichtet werden können. Noch 1951 gehörte Nigeria mit einer Waldfläche von 36,0 Mio. ha oder 39% der Landesfläche zu den gut bewaldeten Ländern. 1979 gibt die FAO-Statistik nur noch 15,2 Mio. ha Wald an, das sind 16,4% der Landesfläche (s. Tab. 1). Die Veränderungen fanden nahezu ausschließlich auf staatlich nicht kontrollierten Waldflächen statt. Sie nahmen von 1951 bis 1979 von 29,1 Mio. ha auf 5,3 Mio. ha ab, während die staatlich kontrollierten Waldflächen, die Forstreservate, im gleichen Zeitraum um 6,9 Mio. ha zunahmen. Forstreservate sind Waldflächen, die durch Verordnung der Regierung dazu erklärt worden sind. Durch diese Verordnung konnten die Wälder vor Vernichtung bewahrt werden. Im Gegensatz zu Bannwald oder Naturwaldreservaten, findet in Forstreservaten eine forstliche Nutzung statt. Wo staatlich nicht kontrollierte Wälder kaum mehr vorhanden waren, wie in den Bundesländern Ost - Zentral und Kano, war zugleich zu beobachten, daß auch Forstreservats

---

\*) Dr. Roy C. Mbakwe, Imo State College of Agriculture,  
P.M.B. 1472, Owerri, Nigeria.

Tab. 1: Flächennutzungswandel in Nigeria

Nutzungsarten				Durchschnittliche Änderung pro Jahr im Zeitraum von 1951 bis 1965 1965 bis 1979			
	1951	1965	1979	Mio. ha	%	Mio. ha	%
Ackerflächen	7,70	22,20	34,00	+1,04	+13,51	+0,84	+3,78
Weideflächen	18,40	19,10	20,90	+0,05	+ 0,27	+0,13	+0,67
Waldflächen	36,00	31,10	15,20	-0,35	- 0,97	-1,13	-3,65
Wasserfläche	1,30	1,30	1,30	--	--	--	--
Sonstiges <sup>1</sup>	28,97	18,67	20,97	-0,74	- 2,54	+0,16	+0,88
Gesamtfläche	92,37	92,37	97,37	--	--	--	--

<sup>1</sup>Sonstiges umfaßt Ödland, Brache, bebaute Fläche, Parks und Gärten

Quellen: Produktion Yearbook 1976 and 1979. FAO (7)

Third National Development Plan 1975 - 1980. Federal Ministry of Economic (10)

Annual Abstracts of Statistics. Federal Office of Statistics (11)

flächen in einem Umfang von fast 100.000 ha gerodet wurden (13). Da ganz allgemein in den letzten Jahren Waldflächen in dicht besiedelten Gebieten in größerem Umfang gerodet wurden als in weniger dicht besiedelten Gebieten, stellt sich heute die regionale Waldflächenverteilung deutlich ungünstiger als noch im Jahre 1951 (13). Noch drastischer verringerte sich infolge der Bevölkerungszunahme die Waldfläche je Einwohner von 1,2 ha im Jahre 1951 auf 0,19 ha im Jahre 1979. Während die Pro-Kopf-Fläche der Forstreservate sich von 1951 bis 1979 von 0,23 auf 0,12 ha/Einwohner etwa halbierte, zeigt sich an der Abnahme der Pro-Kopf-Waldfläche der staatlich nicht kontrollierten Wälder im gleichen Zeitraum von 0,97 auf 0,07 ha/Einwohner – das ist weniger als der 13te Teil – die doppelt negative Wirkung durch Rodungen und Bevölkerungszunahme hier besonders stark (13). Da die Waldbesitzverteilung sich auf Zielsetzung, Intensität und Qualität der Waldbewirtschaftung ebenso auswirkt wie auf die Sicherung der einzelnen Waldfunktionen, insbesondere der Holzversorgung und des Schutzes der Landschaft, ist zu fragen, wie sich das Eigentum am Wald entwickelt oder geändert hat.

## 2 Die allgemeine Eigentumsentwicklung am Boden

Die Verwirklichung jeglicher wirtschaftlicher Entwicklungsziele beruht auf dem Umfang und der Verfügbarkeit der klassischen Produktionsmittel: Kapital, Arbeit und Boden.

Im allgemeinen ist Landeigentum als einer der Schlüsselfaktoren der Produktion Ausdruck dafür, welcher Anteil des Landes dem einen oder anderen Sektor der Gesamtentwicklung verfügbar gemacht werden kann. MEEK (14) schrieb hierzu: „Die Umstände, unter denen Land in Besitz gehalten wird, sind für die Entwicklung der Landwirtschaft von weitreichender Bedeutung.“ Eine allgemein gültige Definition für den englischen Begriff „land tenure“, insbesondere für Afrika, gibt es nicht. Die verschiedenen existierenden Definitionen und Interpretationen verschiedener Autoren (1, 4, 18) legen den Gedanken nahe, daß frühe Formen des Landeigentums nicht individueller Art waren, sondern Gemeinschaftseigentum seitens der Gemeinde bestand.

Diese Feststellung gilt aber nicht nur für die Landwirtschaft, sondern ebenso für die Forstwirtschaft und mehr oder weniger mittelbar auch für viele andere Sektoren des Wirtschaftslebens. In wirtschaftlich hochentwickelten Ländern ist dieser Umstand vielleicht weniger bedeutsam, weil gut funktionierende Kontroll- und Verwaltungsmechanismen existieren, welche die Eigentumsrechte regeln und nach gegebener Notwendigkeit einschränken. Um so mehr stellt das Eigentum an Grund und Boden in Entwicklungsländern und besonders in Afrika ein großes Problem dar, wo die komplexen einheimischen Strukturen zu Besonderheiten der Besitz- oder Eigentumsverhältnisse am Land geführt haben, die entweder eine Verschärfung nötiger Maßnahmen bedingen oder auch schlechthin eine Entwicklung unmöglich machen.

Die heutigen Eigentumsformen lassen sich nach ihrer Struktur in mindestens 3 Gruppen einteilen:

– Gewohnheitsrecht – welches sich von gewohnheitsmäßiger Nutzung entweder durch die Familie, einen Feudalherrn oder die Gemeinde herleiten läßt.

– Recht auf Vertragsbasis – welches die Umstände von Eigentum bzw. Besitz vertragsmäßig regelt, z.B. Kauf und Verkauf, Freilehen etc.

– Gemeinschaftseigentum – in Form von ideellen Besitzanteilen bei gemeinschaftlicher Bearbeitung. Die Besitzanteile sind veräußerlich und können für kürzere oder längere Zeitabschnitte erworben werden. Das in Gemeinschaftseigentum befindliche Grundstück kann auch als Ganzes an einen oder mehrere Pächter verpachtet werden.

Ein allgemeiner Grundsatz in Afrika lautet: „es gibt kein Land ohne einen Besitzer“ und Landbesitz gilt als heilige Gabe. Beim Tode des Eigentümers wird es nach bestimmten Erbschaftsregeln, die von Stamm zu Stamm verschieden sind, an die Nachkommenschaft weitergegeben (3, 12, 16).

Darüber hinaus ist in praktisch allen afrikanischen Staaten Gemeinschaftsgrundbesitz anerkannt (15). In Nigeria hat sich das Eigentum an Grund und Boden stufenweise mit einem Trend zur Vereinheitlichung entwickelt. In den frühesten Phasen der Landeigentumsentwicklung galt Grund und Boden als eine heilige Gabe und war frei zur Nutzung durch alle. Mithin befand sich das Land und sein Ertrag im Besitz der Gemeinde als Gesamtheit. Später bildete sich durch wiederholte Nutzung eines bestimmten Teils

des Landes durch eine Familie oder Sippe ein Gruppeneigentum am Land heraus, aber noch kein individuelles Eigentum. Der Gedanke an individuelles Landeigentum ist der einheimischen Vorstellungswelt ursprünglich fremd (6). Eigentumsrechte an Land haben Gemeinden (z.B. eine Gruppe von Dörfern), ein Dorf oder auch eine Familie, aber niemals Einzelpersonen. Eine nigerianische Groß-Familie umfaßt neben Vater, Mutter und deren Kindern auch den Onkel, die Großeltern väterlicherseits und die Brüder des Großvaters. Alle Angehörigen der Gruppe, der eine bestimmte Fläche gehört, haben die gleichen Rechte auf das Land, jedoch wurde die Verfügung darüber vom Oberhaupt der Familie oder dem Dorfoberhaupt gesteuert, das auch ungenutztes Land nach Gutdünken zuweist, aber nicht das Recht hat, das einer Familie bereits zugewiesene Land zu „enteignen“.

Auf diese Weise zugewiesenes Land bleibt Eigentum der Gemeinde oder der Familie. Landzuweisungen an Personen, die nicht Angehörige der Familie bzw. Sippe sind, können nur mit Zustimmung des jeweiligen Oberhauptes erfolgen und das Land geht beim Tode in das Familien- bzw. Gemeindegut über. Land, welches von seinen Besitzern verlassen bzw. aufgegeben wird, kann nur vom Oberhaupt neu zugewiesen werden, sofern es sich nicht um Wohnraum, Ställe oder mit Nutzpflanzen und Bäumen bebauten Land handelt. Das Vorhandensein der letzteren gilt als Nachweis, daß die Eigentümer zurückkehren wollen.

Einzelpersonen haben nur Eigentumsrechte auf das Ergebnis ihrer eigenen Arbeit, auf welches keine kollektiven Ansprüche erhoben werden können (6). Es muß jedoch erwähnt werden, daß bestimmte Nutzbäume wie die einheimische Birne (*Dacryodes edulis*) und Ölpalmen, die sich von selbst auf besiedelten Flächen einfinden und aufwachsen, kollektiv beerntet werden, ungeachtet des jeweiligen Nutzungsberechtigten des Bodens, in dem sie wurzeln. So wird z.B. im Iboland ein bestimmtes Datum bekanntgegeben, an welchem diese Bäume gemeinsam von der Gemeinde beerntet werden. Im Falle der Ölpalme ist jeder, der nicht selbst klettern kann, aufgefordert, einen Kletterer anzustellen und diejenige Menge in Besitz zu nehmen, die er oder sein angestellter Helfer imstande ist, zu pflücken. Fremde, d.h. Personen, die weder Angehörige der Familie oder der Gemeinde sind, genießen bei Androhung der Verbannung oder Todesstrafe keine anderen Rechte, als das der Nutzung des ihnen eigens zugewiesenen Landes.

Im Jahre 1954 wurde z.B. im Heimatdorf des Verfassers Umuahia eine Gruppe von Fremden, die „Osu“ genannt werden und bereits länger als eine Generation im Dorf wohnten, verbannt. Nach Verlassen wurden ihre Unterkünfte niedergerissen und das ihnen einst zugewiesene Land vom Dorfoberhaupt zur Nutzung an andere Gemeindeangehörige abgegeben. Osu ist eine Bezeichnung für Personen aus anderen Gemeinden, welche bestimmten Lokalgottheiten geweiht sind.

Dieser Brauch wird nicht mehr ausgeübt, jedoch leiden die Nachkommen dieser Gruppen noch heute unter Diskriminierung, wie z.B. unter dem Verbot von Mischehen und dgl. mehr.

Diese überlieferten Formen des Eigentums an Land haben sich weitgehend verändert. Gründe hierfür sind:

- die Einführung europäischer Regierungs- und Verwaltungsformen,
- die Zunahme der Bevölkerung mit zunehmendem Druck auf das verfügbare Land,
- die Anlage von Dauerkulturen wie Kautschuk-Plantagen, Kakao-, Kaffee-, Tee-, Zuckerrohr-, Bananen- und Ölpalmenpflanzungen.

Durch diese Einflüsse wurde das Land nicht nur einer bestimmten Nutzungsform zugewiesen, sondern erhielt auch einen höheren Wert. Es kam die Vorstellung von individuellem Landeigentum auf und in der Folge davon auch auf individueller Grundlage Landverkauf, Beleihung und Verpachtung. Im Jahre 1900 wurde in Südnigeria eine Verordnung über den Landerwerb erlassen, um die um sich greifende Ausbeutung der einheimischen Bevölkerung durch Ausländer unter Kontrolle zu bringen. Das erwähnte Gesetz macht den Erwerb von Land oder Rechten an Land, das im Besitz von Einheimischen lag, von einer schriftlichen Zustimmung der Regierung abhängig. Diese Verordnung verbleibt mit einigen späteren Zusätzen (Native Land Acquisition Law, No. 4 of 1952, Acquisition of Land by Aliens Law, No. 11 of 1958) ein Eckpfeiler des zivilen Bodenrechts in Südnigeria (17). Im Jahre 1917 wurde in Südnigeria die Verordnung über den Erwerb öffentlicher Ländereien erlassen, welche den Erwerb von Land für öffentliche Zwecke regelt. Dieser Verordnung zufolge kann die Regierung Ländereien, die für öffentliche Zwecke benötigt werden, erwerben, und zwar ohne Entschädigung, soweit es sich um ungenutztes Land handelt.

Es folgte hierauf ein Erlaß der nigerianischen Stadt- und Landplanungsbehörde im Jahre 1946, welcher die Planungsbehörde ermächtigte, für genehmigte Vorhaben auch genutzte Grundstücke käuflich, durch Übereinkunft oder zwangsweise gegen Entschädigung zu erwerben. Gleichzeitig wurden darüber hinaus den einheimischen Behörden noch weitere Vollmachten zur Regelung der Landnutzung und hinsichtlich des Erwerbs von Landrechten durch Ausländer erteilt. Die einheimischen Behörden wurden dadurch in die Lage versetzt, die Bahnen des tradierten einheimischen Bodenrechts zu verlassen und auch Nutzungsrechte an Zuwanderer aus fremden Gemeinden und Stämmen zu verleihen.

In Nordnigeria hingegen, wo sich die Macht einschließlich der Verfügungsrechte über Grund und Boden in den Händen autokratischer Emire befand, konnten die Herrscher jedem erlauben, so viel Land in Besitz zu nehmen, wie er für seinen Unterhalt benötigte. Emire, Häuptlinge und Dorfälteste waren ermächtigt, Land auch an Fremde zu vergeben. In Nordnigeria beanspruchten schon bald nach der britischen Übernahme der Regierungsgewalt im Jahre 1900 die Kolonialherren mit dem Recht des Eroberers auch die Oberherrschaft über alles Land. So kam es, daß die „Verordnung über den Boden und einheimisches Recht“ (Land and Native Right Ordinance, 1962), im Süden als Akt „gesetzlichen Raubes“ kritisiert, im Norden aber ohne weiteres akzeptiert wurde. Diese Verordnung besagte nämlich, daß alles Land im Eigentum von Afrikanern und alle Rechte darauf fortan der Kontrolle des Gouverneurs unterliegen und von

ihm disponiert werden können zum Nutzen und allgemeinen Wohlergehen der einheimischen Bevölkerung von Nordnigeria sowie ferner, daß kein Besitz- oder Nutzungstitel ohne die Zustimmung des Gouverneurs Gültigkeit behalten sollte.

Das bedeutet, der jeweilige Emir oder Gouverneur verwaltet das Land treuhänderisch für die – im weiteren Sinne – ortsbürtige Bevölkerung unter Ausschluß aller anderen, d.h. der „Fremden“.

Heute kann man in ganz Nigeria feststellen, daß Land zunehmend als Wirtschaftsgut und auch als Handelsobjekt betrachtet wird. Es wird grundsätzlich Pachtzins verlangt, Grundstücke werden verpfändet, beliehen und verkauft.

In einigen Gebieten wie im Bundesstaat Imo oder im Bundesstaat Oyo ist die Bevölkerung sehr stark angewachsen, so daß pro Kopf der Einwohner sehr wenig Land verfügbar ist. Wegen des traditionellen Rechtsbrauchs, daß Land nicht in „Fremdbesitz“ übergehen darf, ist es nicht möglich, eine Umverteilung entweder des Bodens oder der lokalen Bevölkerung vorzunehmen, um übervölkerte Gebiete zu entlasten und den betroffenen Menschen anderswo Entfaltungsmöglichkeiten zu geben. Aus dem gleichen Grunde ist es auch nicht durchsetzbar, unternehmerischen Farmern Land zur Verfügung zu stellen, ohne dabei deren lokale Herkunft zu berücksichtigen. Mithin konnte Land für Entwicklungsvorhaben nur unter größten Schwierigkeiten verfügbar gemacht werden. Am 29.3.1978 wurde von der Militärregierung ein neues Landgesetz dekretiert (Land use Decree No. 8 g 1978 in Nigerian diary 1980). Darin wurden bestimmte Grundsätze festgelegt, welche die Verfügung und Nutzung von Land durch die Regierungen der Bundesstaaten oder Lokalverwaltungen regeln. Der erklärte Hauptzweck dieses Dekrets war es, Land für alle Bürger verfügbar zu machen. Hierzu wurden die Regierungen der Bundesländer und die lokalen Behörden ermächtigt, unentwickeltes Land jeder natürlichen oder juristischen Person (Gesellschaften, Institutionen, Regierungsstellen) zuzuweisen. Aber auch dieses Dekret war in keiner Weise geeignet, das herkömmliche System der Rechte am Boden zu beseitigen, da sich die Problematik nunmehr auf die Frage konzentrierte: „Was gilt als unentwickeltes Land?“ Wenn „Unentwickeltes Land“ dasselbe ist, wie „nicht in Besitz genommenes Land“, d.h. Land, auf das keine definierten Rechtsansprüche vorliegen, dann wäre solches Land bereits seit langem von der Regierung bzw. Regierungseinrichtungen übernommen worden (Forest Ordinance of 1908, 1938). Das eigentliche Problem des Landeigentums blieb daher unberührt und ungelöst. Die Hauptschwierigkeiten daraus bestehen in der Landteilung in kleine Grundstücke, die mehreren Personen gehörten. Hierzu folgendes Beispiel:

In den Jahren 1976/77 nahm die Forstverwaltung im Bundesstaat Kano in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsministerium eine Erhebung vor, um eine Entschädigungsgrundlage für Landeigentümer bei der geplanten Anlage eines Windschutzgürtels zu gewinnen. Diese Erhebung wurde im Dambatta-Distrikt, der die 4 Dörfer Barabari, Yamawa, Tabo und Yambawa umfaßt, sowie im Babura-Gebiet durchgeführt.

Im Dambatta-Distrikt wurde nach eigenen Erhebungen folgende Landeigentums-

struktur ermittelt: 10,5% der Eigentümer hatten Eigentumsrechte oder -ansprüche auf Land unter 0,04 ha Größe, 32,7% auf Land unter 0,2 ha Größe und 34,5% auf Land unter 0,4 ha sowie 15,2% auf Land unter 0,6 ha Größe. Nur 5,8% der Eigentümer besaß Land über 0,6 bis 0,8 ha Größe und gar nur 1,3% Ländereien über 0,8 ha. Eine ähnliche Situation bestand im Baburagebiet, wo 31,2% der Eigentümer Besitzrechte auf Land unter 0,2 ha hatten, dagegen nur 3,9% auf Land mit einer Größe über 0,8 ha (Tab. 2).

Tab. 2: Typische Landbesitzverteilung am Beispiel zweier Distrikte im Bundesland Kano

Flächengröße des Besitzes in ha	Anzahl der Eigentümer		Anzahl der Eigentümer	
	Dambatta-Distrikt Anzahl	%	Babura-Distrikt Anzahl	%
1	2	3	4	5
0,04	18	10,5	26	20,0
0,04 - 0,2	56	32,7	40	31,2
0,2 - 0,4	59	34,5	36	28,2
0,4 - 0,6	26	15,2	12	9,3
0,6 - 0,8	10	5,8	9	7,1
0,8	2	1,3	5	3,9
	171	100,0	128	100,0

Quelle: Erhebungen des Autors

Im Zuständigkeitsbereich der Verwaltung von Dambatta ergab sich ein Pro-Kopf-Durchschnitt von 0,28 ha und im Baburagebiet von 0,33 ha. Das Ergebnis dieser Erhebung spiegelt auch deutlich die Besiedlungsdichte der beiden Gebiete wider. Nach der Volkszählung von 1963 hatte Dambatta eine Gesamtbevölkerung von 177.400 Einwohnern, die für 1974 auf 232.700 Einwohner hochgerechnet wurde. Die Bevölkerung von Babura betrug 1963 99.000 und dürfte 1974 129.000 Personen betragen haben.

Diese Eigentumsstruktur aus dem Bundesland Kano ist bezeichnend für die Landeigentumsverhältnisse in ganz Nigeria, die vom Bundesministerium für Wirtschaftsentwicklung in dem 3. Nationalen Entwicklungsplan mit folgendem Zitat charakterisiert werden: „... die überwältigende Zahl von nigerianischen Kleinbauern bearbeitet Jahr für Jahr eine große Anzahl verstreuter, kleiner Bodengrundstücke, deren Größen in Teilen der östlichen Bundesstaaten unter 1/5 ha, in einigen nördlichen Bundesstaaten bis über 2 ha und im nationalen Durchschnitt bei 1,2 ha liegen“ (10). Die Durchschnittsgröße in Kano liegt wegen der hohen Bevölkerungsdichte merklich unter dem nationalen Durchschnitt. Gleiches gilt in den sehr dichtbevölkerten östlichen Bundesstaaten. Diese Fragmentierung oder kleine Besitzgröße im Lande erschwert die Mechanisierung der Landwirtschaft. Auch Investitionen sind unter diesen Umständen kaum attraktiv und ermutigend. Eine derartige Besitzersplitterung stellt Landwirt-

schaft in Frage und trägt zu weiteren Waldflächenverlusten bei. Zur Erhaltung dieser Wälder ist es erforderlich, daß

- Ungewißheiten und Unsicherheiten über die Besitzrechte, die heute noch zu Rivalitäten zwischen Sippen und Stämmen über die Grenzen eines Waldstückes führen können, durch ein Besitzkataster ausgeräumt werden,
- der Besitzersplitterung, in Verbindung mit Bevölkerungswachstum, durch Kooperationen entgegengewirkt wird, da jeder Nachkomme einer Dorfgemeinde einen Anspruch auf den Wald hat,
- eine verbindliche Raumordnung auf gesetzlicher Grundlage eine Trennung von Land- und Forstwirtschaft erreicht, um Wald zu erhalten, zu gestalten und damit Forstwirtschaft mit langfristigen Investitionen zu ermöglichen und
- die Waldeigentümer von der Notwendigkeit planmäßigen und nachhaltigen Handelns überzeugt werden.

### **3 Die Eigentumsstruktur in Forstreservaten (Staatlich kontrollierte Wälder)**

Eigentumsrechtlich gliedern sich die Forstreservate nach Wald der Länder, Wald der Gemeinden und Wald der Körperschaften (s. Tab. 3).

#### **3.1 Wald der Länder**

Die Bundesländer, die zugleich die Kontrolle über die Forstreservate des jeweiligen Landes ausüben, haben, wie Tab. 3 zeigt, einen Anteil von rd. 20% an der Forstreservatsfläche. Diese ist in Wirklichkeit jedoch etwas kleiner, da in Bendel und im West-Staat den Ländern mit dem meisten Landeswald, in der Statistik Landes- und Gemeindewald nicht getrennt ausgewiesen sind, weil hier die Landesforstverwaltung neben der Kontrolle auch alle Dienstleistungen ausführen.

Die Landeswaldflächen sind jedoch länderweise unterschiedlich verteilt und überhaupt nur in 5 von 12 Ländern vorhanden. Ausschließlich aus Landeswald besteht die Forstreservatsfläche im Gebiet der Hauptstadt Lagos, während in Kano und Kwara alle drei Eigentumsarten vorzufinden sind.

#### **3.2 Wald der Gemeinden**

Eine Gemeinde (Local Govt. Authority) ist eine Körperschaft mit demokratisch gewählten Organen, die durch die Verfassung des Bundes garantiert ist (The Constitution of the Federal Republic of Nigeria 1979), um eine funktionsfähige Verwaltung auf örtlicher Ebene zu gewährleisten. Die Gemeinden unterliegen bei ihrer Tätigkeit denselben gesetzlichen Bestimmungen, wie sie auch für die einzelnen Bundesstaaten maßgebend sind.

Tab. 3: Eigentumsverhältnisse in der Forstreservaten

Bundesländer	Gesamt-wald-fläche			Wald der Ge-meinden		Wald der Körper-schaf-ten in	
	in 1000 ha	in 1000 ha	%	in 1000 ha	%	in 1000 ha	%
Kano	224	2	-	207	2,1	15	0,2
Kaduna	961	-	-	-	9,0	70	0,7
Sokoto Nord- und Niger West	2393	-	-	2371	23,9	22	0,2
Bornu Nord-Bauchi Gongola Ost	1764	-	-	1690	17,1	74	0,7
Benue-Plateau	414	-	-	429	4,3	15	0,2
Kwara	1492	52	0,5	1439	14,5	1	-
Oyo Ondo West Ogun	1304	1304	13,2	-	-	-	-
Lagos	2	2	-	-	-	-	-
Bendel	634	634	6,4	-	-	-	-
Rivers	13	-	-	13	0,1	-	-
Anambara Ost Imo Zent.	38	-	-	38	0,4	-	-
Nigeria (insgesamt)	9910	1994	20,1	7719	77,9	197	2,0

Quellen: Annual Report on the Administration of Northern Nigeria 1963/64, 1964/65 (8)

Report on the Sample Census of Agriculture 1952-1953 (11)

BAKER, R.M. et al. 1965: Land use Survey of Western Region (2)

National Progress Report on Forestry for the Federation of Nigeria 1969-1971. Fed. Dept. of Forestry of Nigeria (9)

Die Forstreservatsflächen der Gemeinden entstanden in der Regel durch Verordnungen der Landesregierungen. Es gibt aber auch andere Beispiele, so z.B. Dutsin Wariaja, Birshi, Bayara, Tula und Kurum im Bundesland Bauchi für Initiativen der Gemeinden selbst, die der Zustimmung der jeweiligen Landesregierung bedürfen.

Die Forstreservatsflächen der Gemeinden haben den weit überwiegenden Anteil an den Forstreservaten. Ohne die statistisch nicht erfaßten Gemeindewaldflächen von

Bendel und West-Staat ergibt sich ein Anteil von 77,9%. Wald der Gemeinde ist nur in 8 von 12 Bundesländern vorhanden. In den Bundesländern West, Bendel und Lagos sind Gemeindewälder nicht verzeichnet. Alle betrieblichen und hoheitlichen Maßnahmen auf diesen Flächen werden von einem Forstamt des jeweiligen Landes durchgeführt.

### **3.3 Wald der Sonstigen Körperschaften**

Der Wald der Körperschaften ist im Besitz von Stammesgemeinschaften, die in der Regel in mehreren Dörfern wohnen. Hinsichtlich Entstehung und Besitz sind sie am ehesten Waldbesitzformen vergleichbar, wie sie z.B. in der Bundesrepublik Deutschland aus deutscher Gesetzgebung hervorgegangen sind und unter dem Begriff 'Gemeinschaftswald' zusammengefaßt werden. Die den Wald der Körperschaften betreffenden Rechte und Pflichten sind heute überall durch gemeindliche Beschlüsse geregelt bzw. gesichert. Sie sollen vor allem die örtliche Versorgung mit Forstprodukten sicherstellen.

Mit 197.000 ha haben diese Wälder nur einen Anteil von 2% an der Forstreservatsfläche. Man findet sie ausschließlich in den nördlichen Bundesstaaten, insbesondere in Kaduna und dem Nord-Ost-Staat.

Die Körperschaften verfügen gegenüber den beiden anderen Waldeigentümern über ein größeres Maß an Selbständigkeit. Sie haben eigenes Personal, das für Schutz-, Kontroll- und Betriebsaufgaben eingesetzt wird. Sie treffen die Entscheidungen über die Verwendung der Einnahmen an dem Holzverkauf alleine. Lediglich bei Entscheidungen über Betriebsmaßnahmen können sie von Beamten der jeweiligen Landesforstverwaltung beraten und auch ohne Entgelt mit Pflanzen oder Pflanzenschutzmitteln versorgt werden.

## **4 Zusammenfassung**

Die Eigentumsentwicklung am Wald war in Nigeria in der Vergangenheit durch Wohnheitsrechte auf genossenschaftlicher Grundlage geprägt. In den frühesten Phasen der Landeigentumsentwicklung galt Grund und Boden als eine heilige Gabe und war frei zur Nutzung durch alle. Mithin befand sich das Land und sein Ertrag im Besitz der Gemeinde als Gesamtheit. Später bildete sich durch wiederholte Nutzung eines bestimmten Teils des Landes durch eine Familie oder Sippe ein Gruppeneigentum am Land heraus aber noch kein individuelles Eigentum. Auf Grund neuer an europäischen Vorbildern orientierter Gesetze und Verordnungen zum Bodenrecht und durch zunehmenden Druck der vermehrten Bevölkerung auf das verfügbare Land, erwerben in den letzten Jahren mehr und mehr Einzelpersonen Waldbesitz. Die Flächengrößen liegen hier in der Regel unter 1 ha und nicht selten unter 400 m<sup>2</sup>, wie an Beispielen aus dem Bundesland Kano gezeigt wurde. Eine derartige Besitzersplitterung stellt nachhaltige Forstwirtschaft in Frage und trägt zu weiteren Waldflächenverlusten bei.

## Summary

In the past, the right of Forest Ownership in Nigeria was characterised by the customary law of the Community. Then, land was a free gift from God for the common use of all. Land belonged to either the Community or Family but not to the individual. Later due to European law, increase in population and cultivation of some permanent agricultural crops, land passed to the hands of individuals who could afford to buy them. Public ownership on Forest lands was as a result of the Forest Ordinance of 1908 which recognised the authority of the Crown on land.

One of the major problems of individual land ownership is Fragmentation. 99,7% of the people in Dambatta District – in Kano State – with a population of 232.700, own lands under 0,8 ha, per head. This makes mechanization rather difficult. Consolidation and effective management could only be achieved by constituting most of the individual lands into public control.

## Literaturverzeichnis

1. ADEYOJU, S.K., 1974: Land use and tenure in the tropics. *Unasylva*, vol. 28. s. 24-41
2. BAKER, R.M. et al., 1965: Land use Survey of Western Region of Nigeria. Vol. 1 and 11. FAO, Rom
3. BYAGASGAIRE, J.M.; LAWRENCE, J.C., 1957: The effect of Customs of inheritance on the Sub. Division and Fragmentation of land in South Kigezi. In: *Land Tenure in Uganda*. Government Printer, Entebe
4. CLAUSON, G., 1953: Communal Land tenure. An FAO Land tenure study, FAO. Agricultural Studies No. 17 Rom
5. Economic Planing Division, 1975: Kano State Statistical Yearbook 1974 – Kano State
6. ELIAS, T.O., 1951: Nigerian Land Law and Custom. Routledge and Kegan Paul, London
7. FAO: Production yearbooks 1976 and 1980, FAO Statistics Series No. 30 and 34 – FAO, Rom
8. Fed. Dept. of Forestry of Nigeria: Annual report of the forest administration of Northern Nigeria 1960/61, 1963/64 and 1964/65 – Government Printer, Kaduna
9. Fed. Dept. of Forestry of Nigeria, 1972: National Progress report on forestry for the Federation of Nigeria 1969 - 1971 – Ibadan
10. Federal Ministry of economic development, 1975: Third national development plan 1975 – 1980. The central planning office, Lagos
11. Federal Office of Statistics, 1954: Report on the sample census of agriculture 1952 – 1953, Lagos
12. LLOYD, P.C., 1962: Yoruba Land Law. Oxford University Press, London
13. MBAKWE, R., 1983: Zur Lage der Forst- und Holzwirtschaft in Nigeria. Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades am Forstwissenschaftlichen Fachbereich der Georg-August-Universität zu Göttingen
14. MEEK, C.K., 1968: Land Law and Custom in the Colonies. 2. Auflage, Cass. Library of African Studies, London
15. MIFSUD, F.M., 1967: Customary Land, Law in Africa. Legislative Series No. 7 FAO Rom
16. OLLENNU, N.A., 1960: Principles of Customary Land Law in Ghana. Sweet and Maxwell, London
17. OLUWASANMI, H.A., 1966: Agriculture and Nigerian economic Development. Oxford University Press, London
18. SCHMITHÜSEN, F., 1977: Forest Utilization Contracts on public Lands in the tropics. *Unasylva*, vol. 28 No. 112/113 p. 53-73